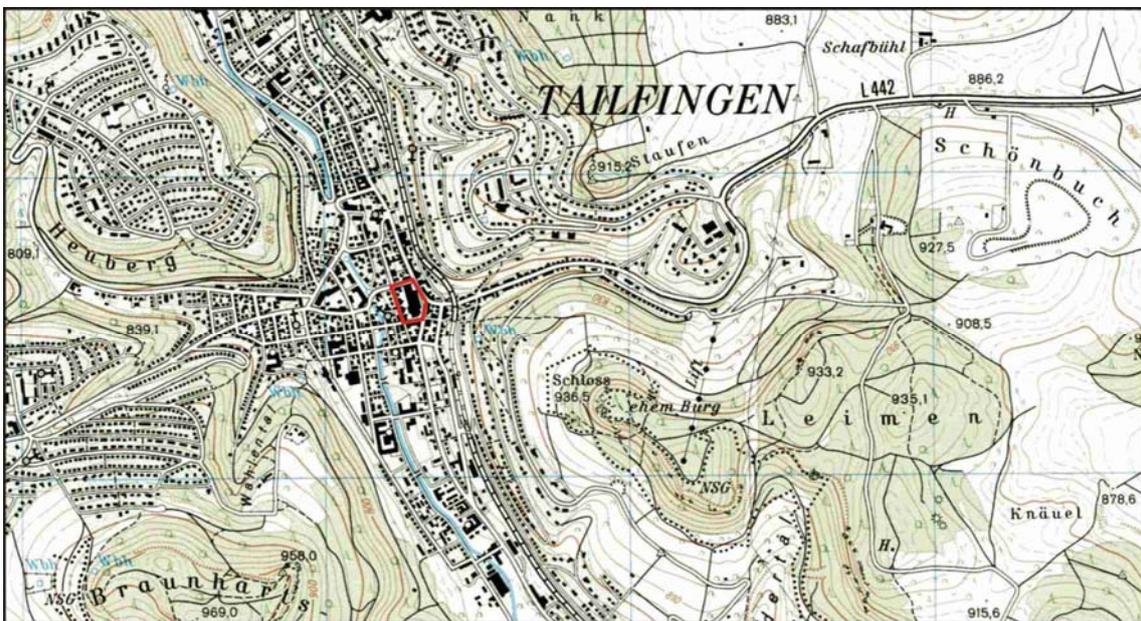


Stadt Albstadt, Stadtteil Tailfingen Zollernalbkreis

Bebauungsplanänderung „Stadtkern – Kronenstraße/Lange Straße“

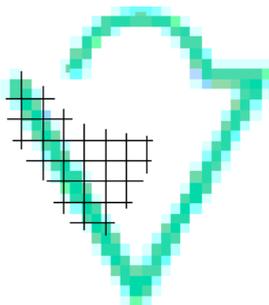
Artenschutzrechtliche Prüfung für Fledermäuse und Relevanzprüfung für Vögel (Gebäudebrüter)



Kartengrundlage: TK 25, Blatt 7720 Albstadt (LGL 2009)

Auftraggeber: Stadtverwaltung Albstadt

Proj. Nr. 132916
Datum: 18.10.2016



Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen

Fon: 0 71 21 / 99 42 16

Fax: 0 71 21 / 99 42 171

E-Mail: mail@pustal-online.de

www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

1# ANLASS	3#
2# RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3#
3# METHODIK	3#
4# PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION	4#
5# KONFLIKTANALYSE	6#
5.1# Kurzbeschreibung der Planung	6#
5.2# Planungsbedingte Wirkfaktoren	6#
6# DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG FÜR FLEDERMÄUSE UND RELEVANZPRÜFUNG FÜR VÖGEL	6#
6.1# Begehungsprotokolle	6#
6.2# Ergebnis der Erhebungen	7#
6.3# Betroffenheit der Artengruppen	10#
7# HINWEISE ZU VORKOMMEN VON STADTTAUBEN	10#
8# ZUSAMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MASSNAHMEN	11#
9# LITERATUR UND QUELLEN	12#

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 4.1: Luftbild	4#
Abbildung 4.2: Fotos (Scheck)	5#
Abbildung 6.1: Ergebnis der Detektorerhebungen	9#

1 Anlass

Die Stadtverwaltung Albstadt stellt für das Plangebiet „Stadtkern – Kronenstraße/Lange Straße“ in Tailfingen eine Bebauungsplanänderung auf. Eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG wird insbesondere aufgrund des alten Gebäudebestands für die Planung erforderlich: Untersuchung auf Vorkommen von Fledermäusen.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, europäischer Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht (MLR 2009). Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig.

Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3 Methodik

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung** werden für das Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft (**Abschichtung**). Aufgrund der innerörtlichen Lage und eines älteren Gebäudebestands erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung lediglich für die relevanten Artengruppen der Fledermäuse. Hinweise zu Vorkommen von Gebäudebrütern (Vögel) werden ergänzend gegeben (Relevanzprüfung).

2. Schritt

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer so-

nannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** vertieft zu untersuchen. Dies ist hier aufgrund des älteren Gebäudebestands für Fledermäuse der Fall. Für diese Artengruppe wurden vier Begehungstermine und Detektoruntersuchungen durchgeführt.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

4 Plangebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet liegt in innerörtlicher Lage des Stadtteils Tailfingen zwischen Hechinger Straße, Goethestraße, Lange Straße, Ritter- und Kronenstraße und ist fast flächendeckend bebaut. Der Ostteil des Gebiets ist durch einen großen Gebäudekomplex überbaut (Hechinger Str. 1). Es handelt sich um ein ehemaliges Einkaufszentrum mit zwei darüber liegenden Parkdecks.

Im Westteil entlang der Ritterstraße besteht eine Reihe aus älteren Wohn- und Geschäftsgebäuden. Im Norden, an der Kronenstraße, stehen einige Bäume (Platanen, Ahorn, Eiben). Gärten sind nur in sehr geringem Umfang östlich hinter den Wohngebäude der Ritterstraße vorhanden.

Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet und Umgebung nicht gegeben (LUBW 2016).

Abbildung 4.1: Luftbild



Kartengrundlage: Online - Kartendienst (LUBW 2016), unmaßstäblich

Abbildung 4.2: Fotos (Scheck)



Hechinger Str. 1 Nordostansicht



Hechinger Str. 1 Südwestansicht



Hechinger Str. 1 oberes Parkdeck.

5 Konfliktanalyse

5.1 Kurzbeschreibung der Planung

Es handelt sich um eine Bebauungsplanänderung eines bebauten Gebiets innerorts von Tailfingen.

5.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Darauf wird bei Bedarf in Kap. 6.3 eingegangen.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und –verkehr
- Fällung von Bäumen (insb. entlang Kronenstraße)
- Gebäudeumbau von Dachbereichen, Gebäudeaufstockungen
- Entfernung und Abriss von alten Gebäuden und Gebäudeneubau

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Keine absehbar, da es sich um ein weitgehend bebautes Gebiet handelt.

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Derzeit keine relevante Zunahme von weiteren akustischen oder optischen Störungen absehbar, da das Plangebiet bereits von Straßen und Wohnbebauung umgeben ist.

6 Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung für Fledermäuse und Relevanzprüfung für Vögel

6.1 Begehungsprotokolle

Das Plangebiet wurde an vier Terminen durch Dipl.-Biologe Jonas Scheck begangen. Ziel war aufgrund der innerörtlichen Lage und älteren Bebauung eine Prüfung auf Vorkommen von Fledermäusen.

Datum	24.08.2016	Uhrzeit	20:00 – 21:00 Uhr
Wetter	unbedeckt, 23 °C, Wind 0 – 1		
Zweck	Detektorbegehung		

Datum	14.09.2016	Uhrzeit	22:30 – 23:00 Uhr
Wetter	unbedeckt, 22 °C, Wind 0 – 1 (zeitweise Böen bis 2 aus S)		
Zweck	Detektorbegehung		

Datum	28.09.2016	Uhrzeit	21:00 – 21:30 Uhr
Wetter	50 % bedeckt, 16 °C, Wind 0		
Zweck	Detektorbegehung		

Datum	13.10.2016	Uhrzeit	16:30 – 17:30 Uhr
Wetter	sonnig, 10 °C, Wind 0 – 1 NO		
Zweck	Begehung Hechinger Str. 1		

6.2 Ergebnis der Erhebungen

Das Ergebnis der Begehungen wird im Folgenden wiedergegeben:

Habitatpotenziale:

- Aufgrund dichter Bebauung als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse nur sehr begrenzt geeignet, kaum Grünflächen.
- Keine artenschutzrechtlich relevanten Gehölze vorhanden (keine Höhlen, keine Nester).

Fledermäuse

- Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen generell nicht auszuschließen, aber keine Hinweise auf besondere Eignung der Gebäude im Plangebiet.
- Hechinger Str. 1:
Zahlreiche Hohlräume verschiedener Größen im Betonbauwerk (Parkdeck), keine Hinweise auf Fledermäuse gefunden.
Größere Quartiere und Winterquartiere im Gebäude können ausgeschlossen werden.
Alle vorhandenen Nischen sind recht offen und daher für Fledermäuse nur bedingt geeignet. Aufgrund der Größe des Gebäudes und der zahlreichen Hohlräume können einzelne Nutzungen als Tagesruheplätze durch Fledermäuse jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

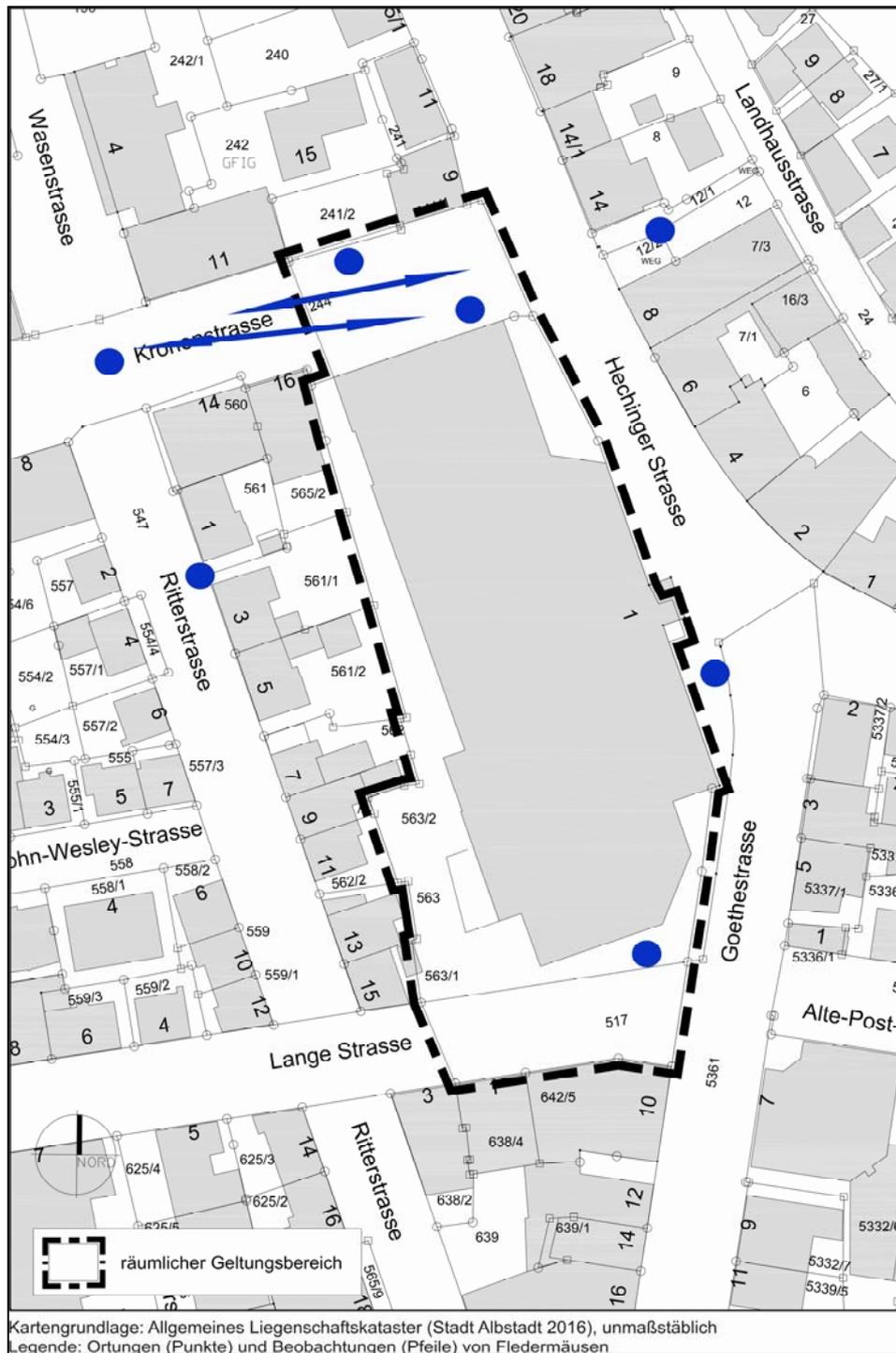
Vögel

- Westteil:
Fortpflanzungsstätten von Gebäude bewohnenden Vogelarten möglich (Mauersegler, Haussperling, Hausrotschwanz).
- Ostteil:
Fortpflanzungsstätten möglich für Hausrotschwanz (Leuchtreklamekästen, sonstige Nischen am Bauwerk), Blaumeise (in Markisen), außerdem viele Fortpflanzungsstätten von Straßentauben im Parkdeck (Hohlräume in Betonkonstruktion).
- Hechinger Str. 1:
Zahlreiche Hohlräume verschiedener Größen im Betonbauwerk (Parkdeck). Die Nischen sind teilweise von Straßentauben besetzt (Spuren, anwesende Exemplare).

Ergebnis der Detektorbegehungen

- An drei Detektorbegehungen am 24.08., 14.09. und 28.09. jeweils Fledermäuse im Bereich Kronenstraße geortet und teilweise auch beobachtet (nach Frequenz und Verhalten mit hoher Wahrscheinlichkeit Zwergfledermäuse *Pipistrellus pipistrellus*). Maximal 2 Exemplare gleichzeitig. Auch in der Ritterstraße und in der Langen Straße sowie in der Goethestraße jeweils einzelne Ortungen, nur kurze Ortungen, vermutlich derselben Art.
- Insgesamt deutet das Ergebnis darauf hin, dass in den um das Gebäude Hechinger Str. 1 umliegenden Gebäuden (innerhalb und außerhalb Plangebiet) Einzeltiere Sommerquartiere haben, die Jagd erfolgt hauptsächlich im Bereich Kronenstraße. Hier befinden sich größere Bäume (Platanen, Ahorn, Eiben). Die Quartiere konnten nicht genauer lokalisiert werden (regelmäßiges Jagdgebiet).
- Keine Hinweise auf gerichtete Ausflüge aus potenziellen Quartieren (Gebäuden).

Abbildung 6.1 Ergebnis der Detektorerhebungen



6.3 Betroffenheit der Artengruppen

Insgesamt besitzt das Gebiet keine besondere Bedeutung für den Artenschutz.

Fledermäuse

Größere Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind auf der Basis der Ergebnisse aus den Begehungen nicht zu erwarten. Winterquartiere werden ausgeschlossen. Erhebliche Störungen auf die lokale Population können auf Basis der Erhebungen ausgeschlossen werden.

Einzelne Tagesquartiere in den Gebäuden können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden: Bei Abriss der Gebäude sind vorsorglich Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungsverbots erforderlich. Winterquartiere können ausgeschlossen werden, ein Abriss der Gebäude hat deshalb im Zeitraum November – Februar zu erfolgen.

Aufgrund der Nutzung als Jagdgebiet im Bereich der Kronenstraße sollten die Bäume hier erhalten bleiben. Ist das nicht möglich, sollten die Bäume durch Neupflanzung ersetzt werden.

Vögel

Bei allen potenziellen Arten (Mauersegler, Haussperling, Hausrotschwanz, Blaumeise) handelt es sich um relativ häufige Arten der Siedlungen. Auch bei einer Bebauungsplanänderung handelt es sich weiterhin um einen Siedlungsbereich, der hier den Lebensraum der Arten (Gebäudebrüter) darstellt. Erhebliche Störungen auf potenziell lokale Populationen sind deshalb nicht absehbar.

Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungsverbots werden erforderlich.

Eine Entnahme oder Zerstörung von Nestern während der Brutzeit ist nicht zulässig, es dürfen keine Tiere getötet werden. Deshalb ist zum einen eine Rodung lediglich im Zeitraum zwischen 1. Okt. – 28./29. Febr. zulässig. Zum anderen ist vor einem Gebäudeabriss des Leerstands Hechinger Straße 1 dieses auf Vorkommen von Gebäudebrütern zu prüfen. Ein Abriss außerhalb des Brutzeitraums im Zeitraum November bis Februar ist zulässig.

7 Hinweise zu Vorkommen von Stadtauben

Stadtauben (*Columba livia forma domestica*) fallen als nicht natürlich vorkommende Art nicht unter das Artenschutzrecht. Es sind also diesbezüglich keine Maßnahmen erforderlich. Will man vermeiden, dass bei einem Gebäudeabriss Hechinger Str. 1 die Tauben auf umgebende Gebäude ausweichen, müsste entsprechender Ersatz an Brutmöglichkeiten geschaffen werden, z. B. über einen Taubenturm oder einen Taubenschlag in einem Gebäude. In solch einem Taubenschlag lassen sich durch Unterschieben von Gipseiern die Taubenbestände reduzieren, falls eine zu große Taubenpopulation gegeben ist.

8 Zusammenfassung – Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Ergebnis:

Im Rahmen der Detektorbegehungen wurden insbesondere in der Kronenstraße **Fledermäuse** geortet und beobachtet. Einzelne, kurze Ortungen erfolgten außerdem in der Ritterstraße und in der Langen Straße sowie in der Goethestraße. Es handelt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*). Insgesamt deutet das Ergebnis darauf hin, dass in den um den Leerstand Hechinger Str. 1 umliegenden Gebäuden (innerhalb und außerhalb Plangebiet) Einzeltiere Sommerquartiere haben: Vermeidungsmaßnahmen bei Abriss von Gebäuden wird erforderlich. Die Quartiere konnten nicht genauer lokalisiert werden. Es wurden keine Hinweise auf gerichtete Ausflüge aus potenziellen Quartieren (Gebäuden) festgestellt. Größere Quartiere und Winterquartiere können ausgeschlossen werden. Die Jagd erfolgt hauptsächlich im Bereich Kronenstraße. Hier befinden sich größere Bäume.

Vorkommen von **Gebäudebrütern** sind im Plangebiet potenziell möglich. Eine Überprüfung auf Vorkommen ist vor Abriss von Gebäuden erforderlich, wenn dieses während der Brutzeit abgerissen werden soll (Vermeidung Tötungsverbot).

Vermeidungsmaßnahmen:

In die Hinweise des Textteils zu übernehmen:

Artenschutz gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Rodung von Gehölzen sind lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar außerhalb der Brutzeiten zulässig. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle sind Rodungen ab Ende der Brutzeit möglich.

Der Abbruch von Gebäuden ist im Zeitraum November – Februar (im Winter und außerhalb der Brutzeiten) zulässig. Bei einem Abbruch außerhalb dieser Zeiten ist zur Vermeidung möglicher Verbotstatbestände vor Abbruch von Gebäuden eine Kontrolle auf Vorkommen von Fledermäusen und Nischenbrütern erforderlich.

Datum: 18.10.2016


Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

9 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

Sonstige Literatur und Quellen

MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BW) (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2016): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet am 17.10.2016, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19